

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 16a / 2020



03. Oktober 2020

Inhalt

- **BEBAUUNGSPLAN VI/31 „WOHNPARK
HAUSENSTRASSE“, STADTTEIL FENNE:
SATZUNGSBESCHLUSS**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter
voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung

BEBAUUNGSPLAN VI/31 „WOHNPARC HAUSENSTRASSE“, STADTTEIL FENNE: SATZUNGSBESCHLUSS

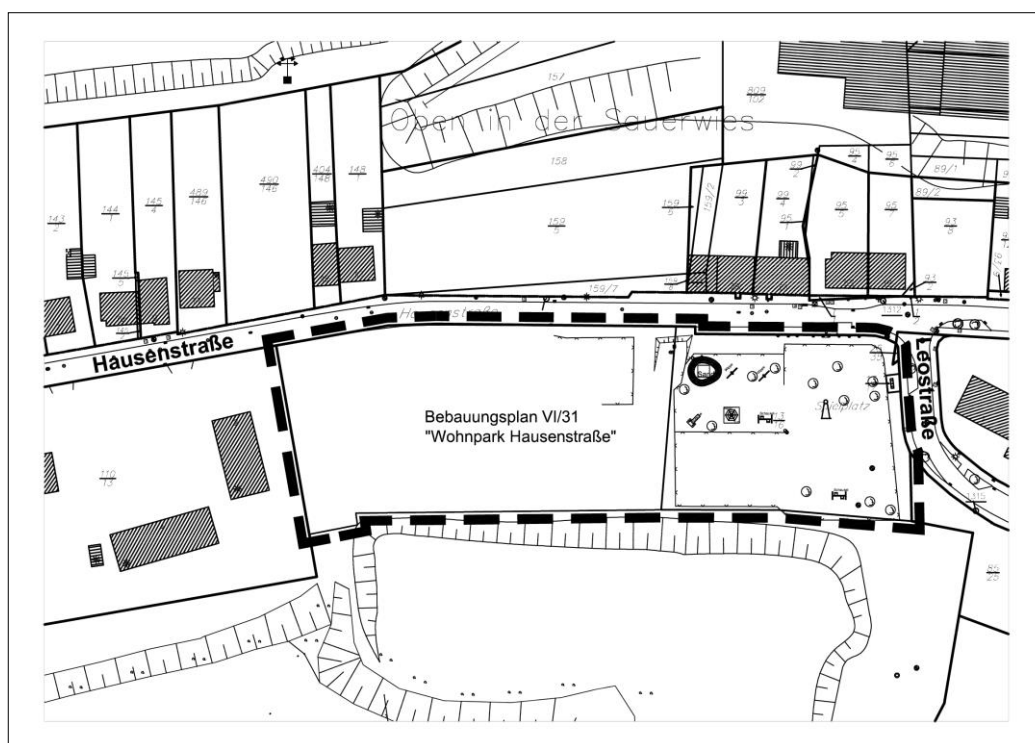
Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im Stadtteil Fenne bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, i.V.m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ in Kraft.**

Die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte Teiländerung des Flächennutzungsplans des Regionalverbands Saarbrücken „Hausenstraße“ wurde am 27.01.2020 durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt und mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung am 13.02.2020 wirksam.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung einer Wohnanlage in Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Fenne sowie die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Spielplatzes mit integriertem Bolzplatz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine rd. 0,45 ha große unbebaute Fläche sowie den benachbarten rd. 0,30 ha großen Spielplatz mit integriertem Bolzplatz, beides auf der Südseite der Hausenstraße gelegen, im westlichen Teil des Siedlungsbereichs des Oberen Fenne. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 / Stadtplanung und –entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 25.09.2020
Die Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt